

Gemeinde Möglingen				Drucksache Nr.: 56/2019				
Amt: Amt für Bauverwaltung		Sachbearbeiter: Nadja Mahmoud		Telefon: 4864-65		Datum: 15.04.2019		
	öff.	n.ö.	Datum	Kenntnis genommen				
Technischer Ausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		10 <input type="checkbox"/>	20 <input type="checkbox"/>	30 <input type="checkbox"/>	60 <input checked="" type="checkbox"/>	61 <input type="checkbox"/>
Verwaltungsausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>					40	
Gemeinderat	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	02.05.19	Bürgermeisterin				
Aktenzeichen	621.41			<i>Abadew</i>				
Verhandlungsgegenstand:								
a) Satzung über eine Veränderungssperre gemäß §§ 14, 16 Baugesetzbuch (BauGB) für die Flurstücke Nr. 5491, 5492 und 5493, Ludwigsburger Str. 39, 41 b) Bauvorhaben Errichtung einer unbeleuchteten Werbeanlage, Flurstück Nr. 5493, Ludwigsburger Str. 39, 41								
Finanzielle Auswirkung: <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein				GEP Nr.:				

Beschlussvorschlag:

- a) Aufgrund der §§ 14 Abs. 1 und 16 Abs. 1 BauGB wird die **Satzung über die Veränderungssperre** für die **Flurstücke Nr. 5491, 5492, 5493, Ludwigsburger Str. 39, 41** beschlossen. Der Satzungstext ist in der Anlage 1 ersichtlich. Maßgeblich für die Abgrenzung des Geltungsbereichs ist der Lageplan der Gemeinde Möglingen vom 18.04.2019 (Anlage 2).
- b) Das **Einvernehmen zum Bauantrag** auf Errichtung einer unbeleuchteten Werbeanlage für Fremdwerbung auf dem Flurstück Nr. 5493, Ludwigsburger Str. 39, 41 wird **versagt**.

Sachbericht:

Eine Veränderungssperre nach § 14 BauGB dient der Absicherung der Planungsabsichten der Gemeinde. Ist ein Aufstellungsbeschluss für einen Bebauungsplan gefasst, kann der Gemeinderat über das Instrument der Veränderungssperre insbesondere sicherstellen, dass in seinem Geltungsbereich keine baulichen Anlagen errichtet werden, die der künftigen Bebauungsplanung widersprechen. Eine Veränderungssperre besteht gemäß § 17 Abs. 1 BauGB für die Dauer von zwei Jahren und kann um ein Jahr, wenn besondere Umstände es erfordern um noch ein weiteres Jahr, verlängert werden.

Für das Baugrundstück Ludwigsburger Str. 39, 41 wurde ein Bauantrag zur Errichtung einer unbeleuchteten Werbeanlage auf dem Flurstück Nr. 5493 gestellt. Es handelt sich nicht um eine Werbeanlage an der Stätte der Leistung für den auf dem Baugrundstück ansässigen Gewerbebetrieb, sondern um eine sogenannte Fremdwerbeanlage. Die Werbeanlage hat eine Ansichtsfläche von 2,55 m x 3,76 m und soll mit einem Abstand von 3,5 m senkrecht zum Gehweg der Ludwigsburger Straße aufgestellt werden (Lageplan s. Anlage 3).

Die Errichtung der beantragten Werbeanlage auf dem Baugrundstück Ludwigsburger Str. 39, 41, Flurstück Nr. 5493, würde dem Planungsziel des künftigen Bebauungsplanes der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB „Ludwigsburger Straße“ mit Satzung über örtliche Bauvorschriften gemäß § 74 Landesbauordnung (LBO), dessen Aufstellungsbeschluss vom Gemeinderat zuvor in gleicher Sitzung gefasst wurde (Drucksache 55/2019), widersprechen.

Das Baugrundstück liegt im Geltungsbereich des künftigen Bebauungsplanes. Ziel der neuen Planung ist es, im Gebiet des künftigen Bebauungsplanes ein städtebaulich qualitativ wertiges Mischgebiet zu entwickeln. Dazu ist unter anderem vorgesehen, Fremdwerbeanlagen als Art der baulichen Nutzung auszuschließen.

Die Verwaltung schlägt vor, zur Sicherung der Planungsziele des künftigen Bebauungsplanes eine Satzung über eine Veränderungssperre für die Flurstücke 5491, 5492, 5493, Ludwigsburger Straße 39, 41 (Anlage 2) entsprechend dem beigefügten Satzungstext (Anlage 1) zu erlassen.

Die Verwaltung schlägt außerdem vor, das Einvernehmen zum vorliegenden Bauantrag auf Errichtung einer unbeleuchteten Werbeanlage für Fremdwerbung auf dem Grundstück Flurstück Nr. 5493, Ludwigsburger Str. 39, 41 zu versagen.

Anlagen

- Satzungstext (Anlage 1)
- Geltungsbereich vom 18.04.2019 (Anlage 2)
- Lageplan zum Bauantrag vom 11.03.2019, Flurstück Nr. 5493 (Anlage 3)